

Schutzkonzept Musikschule Rontal

Stand 26. Februar 2021, gültig ab 1. März 2021

Sämtliche Massnahmen richten sich nach den Weisungen und Richtlinien der DVS (Dienststelle Volksschulbildung) und des VMS (Verband Musikschulen Schweiz).

1. Abstandsregeln

- a. Lehrpersonen halten mindestens 1.5 m Abstand zu den Lernenden.
- b. Ab der Oberstufe gilt dieser Abstand auch unter den Lernenden.
- c. Für Lehrpersonen im Fachbereich Gesang und Blasinstrumente stehen zum Unterrichten Plexiglasscheiben zur Verfügung.
- d. Lehrpersonen und Lernende benützen separate Notenständer und Schreibstifte.
- e. Lehrpersonen müssen während dem Unterrichten Schutzmasken tragen.
- f. Neu gilt für Lernende ab der 5. und 6. Primarklasse eine Maskenpflicht. Die ausgeweitete Maskentragpflicht ist **vorerst bis Mitte März befristet** (mit der Ausweitung der Maskentragpflicht können Ansteckungen minimiert und Quarantäne-Anordnungen reduziert werden. Der Entscheid wurde in Rücksprache mit der kantonalen Gesundheitsbehörde getroffen und steht in Einklang mit den Empfehlungen der Fachvereinigung «[Pädiatrie Schweiz](#)», welche die Ausdehnung der Maskentragpflicht auf die Primarschule je nach epidemiologischer Lage unterstützt).
- g. Die Schutzmasken werden für die Lehrpersonen von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Für den Notfall stehen Schutzmasken auch für Lernende, welche plötzlich Symptome zeigen, zur Verfügung.

2. Hygienemassnahmen

- a. Lehrpersonen und Lernende waschen vor dem Unterricht die Hände. Personenansammlungen beim Händewaschen sollen vermieden werden.
- b. Lernende halten sich ausserhalb der Lektion nicht in den Schulgebäuden auf.
- c. Erziehungsberechtigte dürfen sich nur in Ausnahmefällen in den Unterrichtsräumen aufhalten (z.B. bei Anfänger*innen und für Elterngespräche).
- d. In den Schulhäusern der Volksschulen und der Musikschule gilt eine Maskenpflicht.

3. Reinigung Räume und Instrumente

- a. In jedem Unterrichtszimmer stehen Allzweckreiniger (Spray) und Tücher für das Reinigen der Tasten, Türklinken etc. sowie Desinfektionsmittel (nur für Lehrpersonen) zur Verfügung.
- b. Jede Lehrperson reinigt bei der Ankunft und beim Verlassen des Unterrichtsraumes die Türklinken und die Fenstergriffe (Spray auf Tuch und dann reinigen).

- c. Tasten von Klavieren, E-Pianos und Keyboards müssen vor dem Unterrichten ebenfalls gereinigt werden (Spray auf Tuch).
- d. Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Blechbläser*innen müssen individuelle hygienische Lösungen für das Entleeren ihrer Instrumente finden.

4. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona Verdachtsfall

- Lehrpersonen und Lernende, welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:
 - a. Fieber oder Fiebergefühl
 - b. Halsschmerzen
 - c. Husten
 - d. Kurzatmigkeit
 - e. Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, kontaktieren ihren Arzt und befolgen die Anweisungen des Arztes.

- f. Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken.
- g. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Unterrichtsbesuch.
- h. In der Zeit zwischen dem Test und dem Testergebnis wird Fernunterricht empfohlen. Ein Unterbruch des wöchentlichen Unterrichts soll möglichst verhindert werden.
- i. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person zu Hause (nicht aber auch deren mögliche Kontakte).
- j. Bei einem positiven Testresultat/Krankheit muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Es wird kein Unterricht erteilt.

5. Fernunterricht

Jede Lehrperson bereitet sich auf einen möglichen Fernunterricht vor. Bei einem entsprechenden Ereignis muss mit der Bereichsleitung oder Schulleitung sofort Kontakt aufgenommen werden.

6. Konzerte/Veranstaltungen

Es besteht aktuell ein allgemeines Verbot. Somit können zur Zeit keine Schulkonzerte und ähnliche Anlässe stattfinden. Das Verbot gilt bis zu den Osterferien 2021.

7. Proben Orchester/Ensembles/Band

- a. **Gruppen- und Ensembleangebote: Unterricht, Proben dürfen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jg. 2001 ohne fixe Obergrenze an Personen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. Die Angebote sind mit Schutzkonzept und unter Einhaltung der Grundregeln zu Abstand, Masken und Lüften durchzuführen.**

- b. Gruppen- und Ensembleangebote: Unterricht und Proben für Erwachsene über 20 Jahre dürfen in Innenräumen bis max. 5 Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung) stattfinden, im Aussenbereich mit bis zu 15 Teilnehmenden. Dies immer unter Anwendung entsprechender Schutzkonzepten. Ausgenommen bleiben sämtliche Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Singkreise und Chöre.
- c. Für Personen über 12 Jahre gilt zusätzlich Maskentragpflicht bis man auf seinem Stuhl sitzt.
- d. Neu gilt für Lernende ab der 5. und 6. Primarklasse eine Maskenpflicht. Die ausgeweitete Maskentragpflicht ist **vorerst bis Mitte März befristet**.
- e. Die Schutzmaske wird nur wenn nötig während dem Musizieren ausgezogen.
- f. Für Proben in Ensembles gilt ebenfalls die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

8. Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden

- a. Der Präsenzunterricht erfolgt unter Gewährung aller nötiger Schutzmassnahmen. Besonders gefährdete Mitarbeitenden ist ab 18. Januar und bis 28. Februar 2021 das Recht auf Arbeit von zuhause aus (Fernunterricht, Homeoffice) zu gewähren, wenn nicht jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann oder wenn sie die Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch für sich erachten.
- b. Zu den gefährdeten Personen zählen schwangere Frauen und Personen, die nicht COVID-19 geimpft sind und insbesondere folgende Vorerkrankungen aufweisen. (siehe auch Website BAG und Verordnungsänderung mit Anhang 7). Besonders gefährdete Lehrpersonen, die nicht im Fernunterricht unterrichten können (beispielsweise Musikgrundschule) und keine andere Aufgabe von zu Hause aus für die Musikschule erfüllen können, erhalten weiterhin den vollen Lohn. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall über die Corona-Erwerbsersatzversicherung entschädigt. Weitergehende Weisungen der Kantone für den Bereich der Bildung sind ergänzend zu konsultieren.

Das Schutzkonzept wurde von der Bereichsleiterkonferenz der Musikschule Rontal am 1. September 2020 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft. Änderungen vorbehalten.

Die Musikschule Rontal orientiert sich am [Schutzkonzept des Verbandes Musikschulen Schweiz \(VMS\)](#) sowie dem [Rahmenschutzkonzept der Dienststelle Volksschulbildung \(DVS\)](#). Es kann jederzeit angepasst werden, wenn die Vorgaben vom BAG ändern. Wir halten Sie hier auf dem Laufenden.

Version 07/2021

Ebikon, 26. Februar 2021, Schulleitung Musikschule Rontal